

**Welche Hilfeformen gibt es?** Die möglichen Hilfeformen orientieren sich am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen und werden im Hilfeplanverfahren (gemäß § 36 SGB VIII), an dem der Anspruchsberechtigte sowie Eltern/ Sorgeberechtigte zu beteiligen sind, festgelegt.

Die Hilfe wird

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder, - in teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen oder
- in Einrichtungen über Tag und Nacht - sowie sonstigen Wohnformen gewährt.

### **Besonderheiten bei Teilleistungsstörungen** (LRS und Dyskalkulie):

Stellt ein Facharzt eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) oder eine Rechenstörung (Dyskalkulie) fest, muss die Schule bei der Prüfung der Hilfevoraussetzungen einbezogen werden. Mit der Antragsstellung wird deshalb eine Stellungnahme der Schule benötigt.

### **Zusammenfassung:**

Eingliederungshilfe nach § 35 a ist zu gewähren:

- wenn keine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt (wofür die Krankenkasse vorrangig zuständig wäre) (Ablehnungsbescheid der Krankenkasse)
- wenn ein fachärztliches Gutachten vorliegt, wonach bei dem Kind eine seelische Behinderung droht oder vorliegt
- wenn die geschilderten Sekundärsymptome vorliegen, ein Zusammenhang mit der Teilleistungsstörung besteht und dadurch ein Integrationsrisiko für das Kind droht
- wenn die schulischen Fördermöglichkeiten nicht ausreichen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, bewilligt das Jugendamt in der Regel eine ambulante Therapie bei einem/ einer niedergelassenen Therapeuten/in.

## **Kontakt:**

Amt für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder), Allgemeiner Sozialer Dienst -

Eingliederungshilfe § 35 a SGB VIII

**Ansprechpartnerin:** Anke Sperling

Logenstraße 8

15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 552 5114

Fax: 0335 552 88 5114 Mail:

[anke.sperling@frankfurt-oder.de](mailto:anke.sperling@frankfurt-oder.de)

[www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

### **Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten der Stadtverwaltung und des Amtes für Jugend und Soziales:**

#### **Dienstag:**

09.00 Uhr- 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

#### **Donnerstag:**

09.00 Uhr- 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung



Stadt Frankfurt (Oder)  
Amt für Jugend und Soziales

**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige  
(SGB VIII § 35 a)**

Informationen für Antragsteller und  
Fachkräfte

## Was ist unter „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ zu verstehen?

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist der § 35a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

Hilfen nach § 35 a SGB VIII werden bei seelischen Behinderungen gewährt, die auf psychische Störungen mit Krankheitswert zurückzuführen sind.

Zur Behandlung der psychischen Störungen sollte immer zunächst die optimale medizinische/psychotherapeutische Versorgung gesichert werden. Die Leistungen der Krankenhilfe sind gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe vorrangig.

Die Eingliederungshilfe hat gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII zwei Aufgaben:

- Sie soll vorbeugend vor Eintritt der Behinderung ansetzen, um eine drohende Behinderung zu verhindern oder bei Störungen und/ oder Schwierigkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft möglichst entgegenwirken.
- Sie setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um diese zu beseitigen oder wenigstens zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu gewährleisten.

### Voraussetzung für die Hilfestellung ist:

- dass die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht und - es muss eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sein oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sein.

## Wer hat Anspruch auf Eingliederungshilfe?

Kinder und Jugendliche haben selbst einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) kann ein junger Mensch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen in Vertretung für das Kind/ den Jugendlichen die Eltern einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt stellen.

## Mit welchem Verfahren wird der Anspruch auf Hilfe überprüft?

Vor einer Antragsbewilligung ist es Aufgabe des Jugendamtes zu überprüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Erste Grundlage für diese Überprüfung ist ein medizinischer/psychotherapeutischer Befundbericht. Ein Befundbericht wird von den medizinisch/ psychotherapeutischen Fachkräften, die die Behandlung übernommen haben, erstellt. Mit ihrem Bericht werden Hausarzt/Kinderarzt über die Behandlung und das Behandlungsergebnis informiert. Die Patienten haben einen Anspruch darauf, dass ihnen dieser Bericht ausgehändigt wird und können diesen an das Jugendamt weiterleiten.

Ein qualifizierter Befundbericht enthält folgende Angaben:

- Zeitraum der Untersuchung
- Diagnoseverfahren bzw. die Untersuchungsmethoden (Tests etc.)
- Diagnosen/Störungsbilder gemäß ICD 10 (Internationale Klassifikation psychischer Störungen)
- Behandlungsbedarf und –angebot nach SGB V - eine inhaltliche Beschreibung der Auswirkung des diagnostizierten Befundes im Alltag (Familie, Freizeit, Schule, ...) des jungen Menschen

Der letzte Befundbericht darf bei Kindern bis Vollendung des 6. Lebensjahres nicht älter als 6 Monate sein und bei Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres nicht älter als 12 Monate sein.

Der Unterzeichner muss die Untersuchung selbst durchgeführt haben. Es sind folgende Qualifikationen des Unterzeichners der Befundberichte erforderlich:

### a) bei Kindern und Jugendlichen:

- Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder
- Ärzte bzw. approbierte psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen (d.h. eine entsprechende Zusatzqualifikation und ständige Praxis) auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

### b) bei Volljährigen

- Fachärzte für Psychiatrie, Neurologie und Psychiatrie (Nervenärzte) und Psychotherapie oder
- Approbierte psychologische Psychotherapeuten, ärztliche Psychotherapeuten.

Außerdem werden nähere Informationen zum Verhalten und zur Lebenssituation des jungen Menschen benötigt, um eine Einschätzung zur Frage der Teilhabebeeinträchtigung vornehmen zu können. Hierzu wird vom Jugendamt ein spezielles Antragsformular ausgegeben.

Zur Entscheidungsfindung, ob die Voraussetzung für die Gewährung der Eingliederungshilfe vorliegen, bedarf es einerseits einer ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit und andererseits bedarf es einer fachlichen Beurteilung durch die Fachkräfte des Jugendamtes unter Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern insbesondere hinsichtlich einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. **Diese Entscheidung**, ob ein Teilhaberisiko droht oder bereits eingetreten ist, **obliegt in jedem Fall dem Jugendamt.**